

## **Voraussetzungen für eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (IS)**

*BGH (3. Strafsenat), Beschl. v. 28.07.2020 – AK 18/20 (= BeckRS 2020, 19446)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Angekl. reiste 2014 von Deutschland Richtung Syrien aus, um sich dem IS anzuschließen. Während ihr Mann eine militärische Ausbildung erhielt, war sie in einem Frauenhaus untergebracht. Als sich ihr Mann für den IS an Kämpfen beteiligte, versorgte sie den im 12/2014 geborenen Sohn und führte den Haushalt. Nach dem Tod ihres Mannes erhielt sie u.a. Kondolenzzahlungen des IS. Auf Vermittlung heiratete sie innerhalb v. zwei Jahren drei weitere Männer. Bis 2018 gebar sie drei Kinder. Über Facebook rief sie zur Ausreise in das "Kalifat" auf. Sie pflegte engen Kontakt mit weiblichen Angehörigen des IS, besuchte ein durch diese betriebenes Frauenhaus nach dem Tod ihres ersten Mannes und nahm an einem Scharia-Kurs teil. Als 2019 die von ihr bewohnte Ortschaft durch gegnerische Kräfte eingeschlossen war, wurde sie nach Fluchtversuchen durch kurdische Kräfte festgenommen. Später wurde sie nach Deutschland abgeschoben. Sie wurde deshalb im 1/2020 aufgrund Haftbefehls (OGs 110/19; Vorwurf: §§ 129b I S. 1, 2; 129a I Nr. 1, 212 I, 211 I, II StGB bzw. §§ 8ff. VStG) v. 11/2019 festgenommen und befindet sich seitdem ununterbrochen in U-Haft (zum Zeitpkt. der Entscheidung: über sechs Monate; vgl. § 121 StPO).

### **II. Entscheidungsgründe**

Die mitgliedschaftliche Beteiligung gem. § 129a I StGB setzt eine gewisse formale Eingliederung in die Organisation voraus; sie kommt nur in Betracht, wenn er sie von innen und nicht lediglich von außen her fördert. Insoweit bedarf es zwar keiner förmlichen Beitrittserklärung; erforderlich ist aber, dass der Täter eine Stellung innerhalb der Vereinigung einnimmt, die ihn als zum Kreis der Mitglieder gehörend kennzeichnet. Dafür reicht allein die Tätigkeit für die Vereinigung, mag sie auch besonders intensiv sein, nicht aus, selbst wenn der Betreffende bestrebt ist, die Vereinigung und ihre kriminellen Ziele zu fördern. Eine Beteiligungshandlung kann darin bestehen, unmittelbar zur Durchsetzung der Ziele der Vereinigung beizutragen; sie kann auch darauf gerichtet sein, lediglich die Grundlagen für die Aktivitäten der Vereinigung zu schaffen oder zu erhalten. Ausreichend ist deshalb die Förderung von Aufbau, Zusammenhalt oder Tätigkeit der Organisation. Gemessen daran kann hier lt. Senat sowohl von einer Eingliederung der Angekl. in den IS als auch von vereinigungstypischen Tätigkeiten ausgegangen werden. Hierfür ist iRe Gesamtschau von Bedeutung, dass sie nach dem Tod ihres ersten Mannes eine Rückreise nach Deutschland ablehnte und weiter beim IS verblieb, sich über diese anpreisend äußerte und in deren Sinne agitierte, jeweils nach Vermittlung andere Mitglieder heiratete, an einem Scharia-Kurs teilnahm und sich mehrmals in Frauenhäusern aufhielt. Sie brachte sich damit in die Organisation ein und erfüllte mehr als bloß allgemeine "häusliche Pflichten".

### **III. Problemstandort**

Im Zusammenhang mit der mitgliedschaftlichen Beteiligung (§§ 129a, 129b StGB) ging es in einer Vielzahl von aktuelleren Entscheidungen des BGHs insbesondere um die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich Frauen wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung am IS strafbar machen. Der BGH beantwortet diese iZm Rückkehrerinnen aus Syrien wichtige Frage auf Grundlage seiner herkömmlichen Rspr. zur Beteiligung.